

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 155.

Freitag den 3. Juni.

1864.

Bekanntmachung, die Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine betr.

Die Ausloosung von 5000 Thaler Capital der Stadtanleihe vom 1. Juli 1850 und von 12500 Thaler dergleichen der Stadtanleihe vom 1. Juli 1856 soll **den 16. Juni d. J.** Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause in der vormaligen Richter-
stube öffentlich erfolgen. — Leipzig, am 31. Mai 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollfad. Schleißner.

Schwurgerichte und Schöffengerichte.

I.

Seit langer Zeit hat keine Verhandlung unseres Landtags ein so allgemeines und lebhaftes Interesse gewedt wie die in den letzten Tagen stattgefundenen über den Antrag des Abgeordneten Schred aus Pirna, demzufolge die Staatsregierung ersucht werden sollte, baldmöglichst einen die Einführung von Geschwornengerichten in Sachsen bezweckenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Die mit der Berichterstattung über diesen Antrag beauftragte Deputation hatte sich in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten. Die erstere schlug vor: an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß der Ständeversammlung so bald wie möglich ein die Einführung von Schwurgerichten in der Strafrechtspflege bezweckender Gesetzesentwurf vorgelegt werde; die Minderheit schlug vor: den Schred'schen Antrag an die Regierung zur Erwägung abzugeben; und ein einzelnes Mitglied der Deputation, welches das sächsische Volk für noch nicht reif zum Besitze und Gebrauche der Schwurgerichte erachtete (Herr Dr. Baumann aus Trebsen) schlug vor: den Schred'schen Antrag zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Nach zweitägiger scharfer Debatte, in welcher die Vertreter des Justizministeriums sich weniger eifrig für die Geschwornengerichte, wie sie anderwärts in Deutschland bestehen, als vielmehr für Einführung von Schöffengerichten aussprachen, beschloß die Kammer, den Antrag der Mehrheit der Deputation auf baldmöglichste Einführung von Schwurgerichten anzunehmen; auf den Antrag des einen Vertreters der Stadt Leipzig, Professor Dr. Müller, wurde indeß noch der Zusatzantrag angenommen: Die Staatsregierung wolle hierbei die Frage wegen der neuerdings angeregten Schöffengerichte in genaue Erwägung ziehen. Bei der Wichtigkeit der Sache wird es nicht unangemessen sein, das gewiß Vielen noch nicht bekannte Project der Schöffengerichte, welches möglicher Weise in Sachsen zur Ausführung gelangen könnte, in rein objectiver Darstellung zu beleuchten.

Von mancher Seite wird an den rings um unser Land bereits bestehenden Schwurgerichten eine Reihe von Ausstellungen erhoben. Zuvörderst wird die Zweckmäßigkeit der Trennung der That- und der Rechtsfrage getabelt, d. h. die Einrichtung, wonach die Geschworenen lediglich darüber, ob der Angeklagte das ihm in der Anklage zur Last gelegte Verbrechen unter den angegebenen Umständen u. verübt habe, mit Ja und Nein sich auszusprechen haben, während der Gerichtshof auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen nach Maßgabe des Strafgesetzes die Strafe über den Verurtheilten ausspricht. Man sagt, die Feststellung, was in jedem einzelnen Falle zur That- und was zur Rechtsfrage gehöre, sei häufig sehr schwierig, führe oft zur Erhebung von Wichtigkeitsbeschwerden, veranlasse öfters Streitigkeiten zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gerichtshof; erfahrungsmäßig seien durch das Gericht bei der ihm obliegenden Formulirung der den Geschworenen vorzulegenden Frage häufig so schwierige Combinationen von Thatumständen zu ermitteln, daß über den Sinn und die Tragweite der einzelnen Ausdrücke und ihrer Verbindung in der Frage die erheblichsten Zweifel entstehen, und daher komme es, daß der Wahrspruch der Geschworenen nicht selten sofort nach dessen Verkündigung als irrig und sich selbst widersprechend angefochten werde, während in andern Fällen das auf den Wahrspruch der Geschworenen gestützte Erkenntniß des Gerichtshofes darum angefochten werde, weil es den Sinn des Ausspruchs der Geschworenen

falsch aufgefaßt habe. Aus diesen und noch manchen andern Gründen und Bedenken ist man denn auf die Ansicht gekommen, es sei nothwendig, den Geschworenen eine wesentliche Mitwirkung bei der Beantwortung der Rechtsfrage einzuräumen, so daß dieselben das gesammte Beweis-Material zu prüfen und hiernach zu beurtheilen hätten, ob in demselben Momente vorhanden und festgestellt sind, auf welche die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens Anwendung leiden; und folgerecht hat man auch daran denken müssen, eine Einrichtung herzustellen, welche dieser Nothwendigkeit Rechnung trägt, doch ohne die Nachteile, welche die gegenwärtige Verfassung der Jury ihr zufügen würde. Eine Vermeidung dieser Nachteile — auf deren wirkliche oder vermeintliche Begründung hier nicht eingegangen werden kann — sei aber nur dadurch zu erzielen, daß man der Jury die Stellung anweise, welche ihr als eine Rechtsanstalt gebühre.

Ein sehr berechtigtes Element in der Jury — sagt man — ist das bürgerliche. Der Jurist gewinnt zwar durch tägliche Uebung im Rechtsprechen größere Sicherheit, Gewandtheit und Erfahrung, aber er bildet sich auch leicht, ihm selbst unbewußt, ein System aus, von welchem er bei der Beurtheilung des einzelnen Falles, oft in vollem Widerspruch mit der Besonderheit desselben, ausgeht und dadurch zu Irrthümern in der Auffassung und Beurtheilung veranlaßt wird. Die Uebung führt zur Einseitigkeit und Voreingenommenheit, die Gewandtheit zu Sophistereien und Unwahrheiten; der Inhalt der Voracten äußert leicht auf den damit vertrauten Richter einen der freien und unbefangenen Auffassung des Falles nachtheiligen Einfluß (namentlich auf den präsidirenden Richter); die mündliche Verhandlung und die Auffassung des in ihr vorgeführten Beweises wird der bereits fertigen Ansicht untergeordnet. Der Geschworne dagegen bringt die Frische der Anschauung in Verbindung mit dem Interesse, welches ihm der Fall selbst bietet, mit zur Aburtheilung. Er faßt den Fall in seiner Gesamtheit auf und wird dabei vor jener Casuistik bewahrt, welche oft trägt und doch den Schein weiser und gründlicher Prüfung verbreitet. Er steht meistens dem Angeklagten und den Zeugen näher als der Richter, ist mit ihrer Denk- und Sprachweise vertrauter als dieser, u. s. w. Dagegen aber ist die Ausführung, welche das bürgerliche Element in den Instituten der Jury gefunden hat, keine glückliche. Sie vertheilt die Aburtheilung in zwei verschiedene Collegien (Geschwornenbank und Gerichtshof) und gefährdet dadurch die Einheit der Entscheidung; sie stellt die zwei Collegien gegenüber, ohne die in dem Grundgedanken liegende Ausgleichung und Vermittelung der den beiden Collegien zugewiesenen getrennten Functionen zu erzielen. Sie läßt weder dem bürgerlichen Elemente die völlige Entfaltung nach, noch gewährt sie dem juristischen Elemente die Möglichkeit, die Wirksamkeit des bürgerlichen Elementes in der ihm angewiesenen Richtung zu leiten und das Erkenntniß selbst gehörig nutzbar zu machen. Es gilt also, durch Verbindung des juristischen und des bürgerlichen Elementes in demselben Richtercolleg eine Ausgleichung der Mängel eines jeden derselben herzustellen und die einseitige Entwicklung derselben zu verhindern, diese Vereinigung aber sei zu erzielen in den sogenannten Schöffengerichten.

Leipziger Stadttheater.

Die letzte Vorstellung des Schauspielpersonals brachte am 30. Mai das Benedigische Stück: „Ein Lustspiel“ in vollständig